

**Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnungen für das Unterrichtsfach Kunst
in den Masterstudiengängen für das Lehramt an**

- **Gymnasien und Gesamtschulen**
- **Gymnasien und Gesamtschulen (Einzelfach)**
- **Berufskollegs**

**an der Universität Duisburg-Essen
Vom 14. August 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 19.08.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1099 / Nr. 128), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 07.10.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 753 / Nr. 138), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 5 nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Wortlaut „(aufgehoben)“ eingefügt.
2. Unter § 5 wird der gesamte Wortlaut gestrichen und ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.
3. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt durch den Wortlaut „Gymnasien und Gesamtschulen“.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt durch den Wortlaut „Gymnasien und Gesamtschulen“.
 - c) In Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: „Für Studierende, die sich erstmalig zur Modulprüfung im Modul E anmelden, entfällt die Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 4 und 5.

Artikel II

Die Fachprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Einzelfach) an der Universität Duisburg-Essen vom 19.08.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1091 / Nr. 127), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 509 / Nr. 98), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 5 nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Wortlaut „(aufgehoben)“ eingefügt.
2. Unter § 5 wird der gesamte Wortlaut gestrichen und ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.
3. In § 7a, Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: „Für Studierende, die sich erstmalig zur Modulprüfung im Modul E anmelden, entfällt die Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 4 und 5.

Artikel III

Die Fachprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 19.08.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1107 / Nr. 129), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 515 / Nr. 99), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 5 nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ der Wortlaut „(aufgehoben)“ eingefügt.
2. Unter § 5 wird der gesamte Wortlaut gestrichen und ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.

3. In § 7a, Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt: „Für Studierende, die sich erstmalig zur Modulprüfung im Modul E anmelden, entfällt die Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 4 und 5.

Artikel V

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Prodekanes der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 02.08.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 14. August 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen